

Begriff bereits in den fünfziger Jahren eine wichtige Rolle und begründete sich dabei aus der Erfahrung einer gescheiterten Weimarer Republik. Mir fiel in diesem Zusammenhang das Thema einer Abituraufgabe im Fach Deutsch aus den fünfziger Jahren ein: „Kritik am Staat, das steht Dir zu, doch denk daran, der Staat bist Du!“ Wie befreiend war hingegen der Hinweis des ebenso geachteten wie geliebten Geschichtslehrers, der stattdessen an Jefferson erinnerte und uns Schüler auf den „langen Weg“ setzte, der „nach Westen“ führte. „Vertrauen“ sei „allenthalben der Erzeuger des Despotismus. Eine freie Regierung ist auf Argwohn, nicht auf Vertrauen gegründet“. Wir lernten: Misstrauen gegenüber den Herrschenden sei das Grundelement der Demokratie, hingegen sei Demokratie nur dann stabil, wenn man denen, die Nachbarschaft und Gesellschaft bildeten, Vertrauen entgegenbringen könne und wolle. So gelang es schon vor mehr als einem halben Jahrhundert, unter dem Eindruck der zweiten Nachkriegszeit die Entstehungsgeschichte der Weimarer Republik als Prozess zu sehen, der von der deutschen Gesellschaft verlangte, ihre Ziele auf ungewohnte Weise auszuhandeln, ihre Probleme gemeinsam anzugehen und einen Grundkonsens zu suchen, der Basis eines demokratisch legitimierten Ringens um die Zukunft sein sollte.

So gesehen, bleibt die Auseinandersetzung mit „Vertrauensfragen“ immer auch ein Versuch, den Frontstellungen und Verwerfungen unserer Zeit mit Fake News, getwitterten Kurztexen und dem Verzicht auf die Klärung von Kontroversen im Disput über gesamtstaatlich akzeptierte Ziele etwas entgegenzusetzen und der Vergiftung der öffentlichen Meinung durch ein mit verwerflichen Mitteln erzeugtes Misstrauen zu entgegen. Die Weimarer Republik erarbeitete bis 1924 trotz aller Krisen und Gefährdungen, die sich in Württemberg weniger gewaltsam und gefährlich darstellten als in Norddeutschland und Berlin, vielversprechende, geradezu hoffnungsvolle Ausgangspositionen. Und doch ist zu erahnen, dass bereits in den Jahren 1918 bis 1924 die politischen Gegner, die sich als Feinde empfanden, eine schließlich verhängnisvoll lähmende Tendenz zur destruktiven Partizipation verstärkten. Es gelang nicht, einen auf die Verfassung gestützten Grundkonsens herauszubilden. Auf dieses Scheitern „einen neuen Blick“ gerichtet zu haben (wie das neue Motto des Hauses der Geschichte in Stuttgart lautet), ist jedenfalls gelungen. Peter Steinbach

### *Rechts- und Verfassungsgeschichte*

Karl UBL, Sinnstiftungen eines Rechtsbuchs. Die Lex Salica im Frankenreich (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter, Bd. 9), Ostfildern: Jan Thorbecke 2017. 316 S. ISBN 978-3-7995-6089-4, Hardcover € 39,-

Die Lex Salica wurde vor der fränkischen Eroberung Galliens aufgezeichnet. Unter den vielen Kodifikationen im Bereich des ehemaligen Weströmischen Reichs ist sie vom römischen Recht fast vollständig unberührt geblieben. Trotzdem blieb sie über Jahrhunderte „ein zentraler Bezugspunkt fränkischer Identität“ und wurde vom 6. bis ins 9. Jahrhundert in mindestens fünf Redaktionen bearbeitet. Mit fast 90 Handschriften ist sie das am häufigsten überlieferte weltliche Rechtsbuch. Ihre Bedeutung verlor sich mit dem Ende des Karolingerreichs nicht, sondern hat weiter gewirkt.

Der Verfasser widmet sich im ersten Kapitel, ausgehend von dem Angriff Simon Steins auf die Echtheit der Lex Salica, der Entwicklung der Forschung seit dem 16. Jahrhundert. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Frage „Warum Barbaren Gesetze erlassen“. Bereits zu Beginn des 5. Jahrhunderts machte sich in Gallien ein Kulturgefälle zwischen

Nord und Süd bemerkbar, das sich im Laufe des Jahrhunderts verstärkte. Während im Nordosten mit der *Lex Salica* ein „barbarisches“ Gesetzbuch entstand, übernahmen die Goten im Süden das römische Recht, was die burgundischen Könige mit anderen politischen Zielen weiterführten. Daneben haben die Franken die *Lex Salica* entwickelt.

Ubl weist auf die Problematik hin, Chlodwig im Zeitraum zwischen 507 und 511 als Verfasser des Rechtsbuchs zu sehen, wie es bislang der überwiegende Teil der Forschung tut, unter Bezug auf den Titel 47 zu den geographischen Grenzen seiner Anwendung. Karl Ubl stellt die Datierung des Titels 47 in Frage. Er weist auf die militärische, aber auch gesetzgeberische Rivalität zwischen Goten, Burgundern und Franken hin. Im folgenden Kapitel „Ein Monument der Alterität“ stellt Ubl die Einzigartigkeit der *Lex Salica* innerhalb der Kodifikationen des 5. Jahrhunderts dar, um damit das Datierungsproblem und den historischen Kontext zu diskutieren. Er datiert ihre Entstehung zwischen 475 und 486/487. Die Franken positionierten ihr Recht konträr zu den Goten als ein nicht religiös fundiertes Sonderrecht, das als primären Adressat die vielen Barbaren gesehen haben dürfte, die in Nordgallien angesiedelt worden waren. Das Rechtsbuch sollte diesen Barbaren die Annahme einer fränkischen Identität anbieten.

Das vierte Kapitel stellt „Entwürfe von Gemeinschaft im 6. Jahrhundert“ vor. Die Konkurrenz verschiedener „visions of community“ im 6. Jahrhundert wird in einem ersten Abschnitt vorgestellt, während der zweite Abschnitt die Fortschreibungen der *Lex Salica* von Chlodwig bis zu Chlothar II. im Detail behandelt. Der Umgang mit dem Rechtsbuch im 6. und frühen 7. Jahrhundert gibt andere Perspektiven auf die politische Geschichte dieses Zeitraums und erschließt, dass die Gesellschaft weit mehr durch Recht geprägt war, als man bislang angenommen hat. Die Merowinger Chlodwig, Childebert I., Chlothar I., Chilperich I., Childebert II. und Chlothar II. werden in ihrem Verhältnis zur *Lex Salica* dargestellt und in vielen Einzelheiten erläutert. Die Merowinger haben sich bemüht, in ihrem seit 613 wieder vereinigten Gesamtreich den Teilreichen ihre Eigenständigkeit zu belassen. Karl Ubl betont dabei zu Recht, dass Chlothar II. diese Eigenständigkeit auch durch eine Bestätigung der Rechtstradition unterstrichen hat. Im Unterschied zu den Goten, die ein einheitliches Recht für ihr gesamtes Königreich schufen, war bei den Franken die regionale Struktur ausgeprägt, wobei der König daran nicht interessiert war, das fränkische Recht auf das gesamte Königreich auszudehnen.

Im Kapitel fünf „Usurpation und Legitimität: Die Verfassung Pippins I.“ zeigt Ubl, wie Pippin I. das Rechtsbuch in die Politik seiner Gegenwart einbrachte und für die Überlieferung sicherte. Die gegenseitige Durchdringung von fränkischem und römischem Recht in der späten Merowingerzeit lässt erkennen, dass die *Lex Salica* bekannt war. Ihre Neufassung war nicht nur eine Angelegenheit der Ideologie und königlichen Repräsentation, sondern wurde von Pippin I. benützt, um die Kontinuität seines Königtums zu betonen und den Dynastiewechsel von 751 zu verdecken. Neben den Auseinandersetzungen mit den Herzögen von Aquitanien und Bayern hat Pippin I. damit versucht, in der Francia bestehende Adelskreise, die den Karolingern nicht wohlgesonnen waren, in seine Politik einzubinden.

Das sechste Kapitel „Karl der Große und die mystische Autorität des Rechts“ wendet sich der Politik Karls im Bereich des Rechts zu. Die im Laufe seiner Regierungszeit auftretenden Entwicklungen verdeutlichen die Dynamik der Imperialisierung des Reiches, die Ludwig dem Frommen ein schwieriges Erbe hinterließ. Das folgende Kapitel „Transformation und Untergang des fränkischen Rechts“ geht auf die Entwicklung unter Ludwig dem

Frommen ein, die sich unter Karl dem Kahlen fortsetzte, mit dessen Tod aber mehr oder weniger abrupt abgebrochen ist. Die dynastische Krise der 880er Jahre hat Gesetzgebung als Instrument monarchischer Herrschaft verschwinden lassen. Die Krise wurde durch die Nachwirkungen der Teilungen seit 843, die Invasionen der Normannen und den Aufstieg der Regionalgewalten verschärft.

Im nächsten Kapitel „Wissen über das Recht der Franken im 9. Jahrhundert“ wird die Frage nach den Besitzern der Lex Salica-Handschriften gestellt und herausgearbeitet, dass sich zwischen geistlichen und weltlichen Handschriftenbesitzern keine Unterschiede feststellen lassen. Der Herrscherwechsel von 814 war für die Rechtsgeschichte keine „Wasserscheide“, sondern die Entwicklung hat sich fortgesetzt, wie durch Rechtshandschriften belegt wird. Die Lex Salica wurde dabei schrittweise durch die Sammlung des Ansegis ersetzt. Im Unterschied zum heutigen Recht war die Unveränderbarkeit der Rechtsbücher ein wesentlicher Bestandteil der rechtlich-politischen Ordnung. Laien wie Eberhard von Friaul, Eckhard von Mâcon u. a. besaßen Handschriften der Lex Salica.

Im Schlusskapitel der Untersuchung „Für eine andere Rechtsgeschichte“ wird die Entwicklung der heutigen Rechtstradition und ihrer Grundlagen vorgestellt, um zur Frage zu gelangen, ob das frühe Mittelalter ein Zeitalter ohne Recht und Gerechtigkeit war. Seit dem 5. Jahrhundert hat sich im Gegensatz zum römischen Recht der Antike das Modell einer gentilen Rechtsordnung durchgesetzt, die das jeweilige Gewohnheitsrecht aufzeichnete und die ethnischen Identitäten mit einer neuen Form von Stabilität versehen hat.

Es gelingt Ubl der Nachweis, dass die politische Kultur des Frankenreichs erheblich vom Recht geprägt war. Auch hat das 12. Jahrhundert mit seinen Rechtsentwicklungen an das frühe Mittelalter angeknüpft, wobei die gemeinschaftsbildenden Funktionen und die symbolische Wertordnung ein Fundament der neuen Gesetzgebung gebildet haben. Das mit einem umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis schließende Werk bietet eine neue Sicht auf die Funktion und Bedeutung von Gesetzgebung und die Rechtsentwicklung im Frankenreich. Immo Eberl

Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt, hg. von Hendrik BAUMBACH und Horst CARL (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 54), Berlin: Duncker & Humblot 2018. 280 S. ISBN 978-3-428-15385-5. Brosch. € 69,90

Nach den Worten eines deutschen Rechtshistorikers des 19. Jahrhunderts (Osenbrüggen) liegt im Frieden, namentlich dem Landfrieden, „der Keim des Rechtsstaats“. In der Tat gehört der Friedensgedanke, d. h. das Verbot gewaltsamer Selbsthilfe, ebenso wie sein Pendant, Fehde oder Krieg, zu den Grundthemen der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Entsprechend häufig und gründlich sind diese Kategorien in zahllosen Werken bearbeitet worden, seit Datt und der Esslinger Schule im 17. und 18. Jahrhundert nicht selten gerade auch vom deutschen Südwesten ausgehend. Dazu hatte dieser seit dem Mittelalter vielfach von Krieg und Fehde heimgesuchte Raum freilich auch besonderen Anlass. So ist es gewiss kein Zufall, dass einer der beiden Herausgeber des vorliegenden Sammelbandes mit einer umfangreichen Arbeit über den Schwäbischen Kreis bekannt geworden ist – jener verfassungsgeschichtlich überaus interessanten Institution, die den Übergang von der spätmittelalterlichen zur frühneuzeitlichen Landfriedenswahrung markiert.